

Aber in dem Schlachtgetöse wollen wir uns die Erinnerung an den schönen Sommertag am Strande der Ostsee und in Lübeck bewahren als ein Unterpfand für kommende abermals friedliche Zeit, wie das schöne Abendrot am Himmel uns das Morgenrot eines schönen kommenden Tages verheißt.

Emanuel Geibel, dessen Werke im nächsten Jahre nachdrucksfrei und dann hoffentlich weite Verbreitung im deutschen Volke finden werden, hat immer zu meinen Lieblingsdichtern gehört. Ich rechne ihn zu den Sehern im deutschen Volke. Die Verse in seinem vor vielen Jahrzehnten gedichteten Türmerlied

»Hört ihr's dumpf im Osten klingen?
Er möcht' euch gar zu gern verschlingen,
Der Geier, der nach Beute kreift.
Seht im Westen ihr die Schlange?
Sie wollte mit Sirenenfange
Vergiften euch den frommen Geist.
Merkt auf des Geiers Flug!
Schon biegt die Schlange flug
Sich zum Sprunge —

Drum haltet Wacht
Um Mitternacht
Und weht die Schwerter für die Schlacht!«

atmen sie nicht prophetischen Geist, sind sie nicht in Erfüllung gegangen?

Möchte doch auch sein anderes Wort in Erfüllung gehen, daß von deutschem Wesen einstens noch die Welt genesen soll. Dazu hilf du uns, Herr Gott im Himmel droben, durch das Läuterungsfeuer der Not und des Krieges, in das du uns hineingestellt hast!

Hamburg, Sonntag, 16. August 1914, am Jahrestage der Schlacht von Bionville-Mars-la-Tour.

Justus Bape.

Kleine Mitteilungen.

Ein neuer Preß-Erlaß. — Im Nachgang zu meiner Bekanntmachung vom 11. d. M., welche den Zeitungen die Herausgabe anderer Ausgaben als der in Friedenszeiten erscheinenden verbietet, ordne ich hiermit an, daß die Ausgabe eines jeden neuen, dem Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 unterliegenden Druckerzeugnisses meiner Genehmigung bedarf.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

Die Zusendung neuer ausländischer Zeitungen erwünscht. — Der Admiralstab der Marine bittet erneut um Zusendung neuer ausländischer Zeitungen. Wer solche Zeitungen besitzt oder beschaffen kann, lasse sie an die Nachrichtenabteilung des Admiralstabes, Berlin, Königin Augusta-Straße 38, gelangen. Die Post ist angewiesen, die Beförderung als Reichsdienstangelegenheit portofrei zuzulassen. Eine Rücksendung kann nicht erfolgen. Jede Unterstützung wird dankbar begrüßt.

Von falschen und echten Vaterlandsfreunden. — Von einem Freunde und gelegentlichen Mitarbeiter unseres Blattes erhielten wir nachstehende Zuschrift, der wir um so lieber Raum geben, als sie geeignet ist, manchen das Gewissen zu schärfen und sie an ihre Pflichten zu erinnern. Denn so viel Beispielen von Opferfreudigkeit und Gemein Sinn wir begegnen, so fehlt es doch auch nicht an Plündern, die nicht nur nichts hergeben, sondern aus der Not anderer noch ein Geschäft machen möchten, ganz zu schweigen von den Ehrenmännern, denen der Krieg sehr gelegen kommt, um mit einem Schein von Anstand sich von ihren vom Kriege gar nicht beeinflussten Verbindlichkeiten zu drücken:

»In den letzten Tagen erhielt ich u. a. drei Briefe: von einer unserer größten Buchbindereien, einer ebenfalls millionenschweren Buchdruckerei mit Verlag und einem der bedeutendsten deutschen Verlage, dem ebenfalls Druckereien usw. angegliedert sind. Alle drei baten mich um Stundung von Beträgen, die nur in einem Falle 100 M. überstiegen, in diesem Falle aber leihweise von mir gemachte Auslagen in sich begriffen.

Ich bin, wie Sie wissen, Inhaber eines kleineren Verlages, dessen Eigenart zurzeit jede Verdienstmöglichkeit völlig ausschließt.

Diesen drei Briefen stelle ich gegenüber einen kleinen Verlag und einen noch kleineren Buchbindermeister, die mir kurz nach Kriegsausbruch ihre Schulden zahlten!

Niemand wird erwarten, daß in der nächsten Zeit auch nur ein größerer Teil der Außenstände eingehen wird. Aber ebenso wie ich

meine Leute oder meine Handwerker jetzt nicht im Stiche lassen, muß gerade von den großen Firmen verlangt werden, daß sie sich den Vorwand der Kriegsunruhen etwas genauer ansehen, aus Gründen der Vaterlandsliebe! Welch ein Vergnügen hätte ein französischer oder englischer Geschäftsmann, wenn ich ihm den Brief zeigen würde, in dem eine Aktiengesellschaft mit mehreren Millionen Aktienkapital, deren Grundstück wie eine kleine Stadt aussieht (ich spreche hier von einer nichtbuchhändlerischen Firma, die bei mir inserierte), mich, der ich meine kleine Firma aus fast nichts aufbaute, demütig um Stundung von — sechzig Mark . . . anbettelt!!«

Wem gehören die Bücher? — In Verwahrung der Kriminalstelle Leipzig-Thonberg (Schulstr. 12, Polizeiwache) befinden sich mehrere, zum Teil sehr wertvolle Bücher, die anscheinend auf der Buchgewerbeausstellung gestohlen worden sind. Es sind: Plutarch: Vermischte Schriften (Luzusausgabe 124) — Der nackte Mensch in der Kunst aller Zeiten und Völker — Deutsche Liebesbriefe aus neun Jahrhunderten — Robert Hessen: Deutsche Männer — Rom, 1. und 2. Band — Heinrich Thosty: Roman Immanuel Müller — Dezer: »Zweiflimmer«, Novellen und Skizzen. Wer etwas über den Eigentümer dieser Bücher angeben kann, wolle dies der Kriminalstelle Leipzig-Thonberg mitteilen.

Moratorium in Norwegen. — Ein Moratorium in Norwegen wurde für gewisse Geldforderungen angeordnet: solche, die im Zeitraum 5. August bis 6. September fällig sind, brauchen erst einen Kalendermonat nach Verfallzeit bezahlt zu werden. Von nicht zinstragenden Forderungen werden für diesen Zeitraum 5%, von Wechseln nach dem amtlichen Diskontofuß Zinsen berechnet. Ausgenommen vom Moratorium sind Löhne und solche Forderungen, die in der Zeit vom 5. August bis 6. September erst entstehen. Die Frist für Wechselproteste bleibt unverändert.

Eine amtliche Mahnung gegen die Krediteinschränkung. — Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat aus vielfachen Beschwerden ersehen, daß zahlreiche Gewerbetreibende ihren Abnehmern mitgeteilt haben, sie könnten Vorkaufungen nur noch gegen Barzahlung ausführen. Die Forderung der Barzahlung im Verkehr zwischen Kaufleuten kann unter Umständen durch den Zwang der Verhältnisse gerechtfertigt sein; sie darf aber nicht ohne dringende Not zum allgemeinen geschäftlichen Grundsatz erhoben werden, da hierdurch das gesamte Wirtschaftsleben schwer gefährdet wird. Die nachdrückliche Mahnung, die der Deutsche Handelstag soeben an seine Mitglieder gerichtet hat, weist mit Recht darauf hin, daß, wer durch sein unnötig rigoroses Verhalten die Interessen der Allgemeinheit verletzt, Gefahr läuft, daß ihm selbst von den Banken, insbesondere der Reichsbank, der Kredit entzogen oder beschränkt wird. Der Minister erwartet, daß alle berufenen Stellen diese Mahnung nachdrücklich unterstützen. Daß an die Einsicht der Beteiligten nicht umsonst appelliert wird, zeigt übrigens ein Rundschreiben von angesehenen Firmen des Berliner Eisenwarenhandels, die unter Aufgabe des anfangs eingenommenen schroffen Standpunktes die Frage der Kreditgewährung der Vereinbarung im Einzelfalle vorbehalten wollen.

Zur Krankenversicherung. — Vom Reichsamt des Innern ist der Krankenkasse Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen, Ersatzkasse, zu Leipzig mitgeteilt worden, daß der Bundesrat angeordnet hat, daß die gesetzlichen Krankenkassen die bei ihnen ab 1. Juli 1914 eingehenden Beitragsanteile der Arbeitgeber zu vier Fünfteln an die obige Ersatzkasse abzuführen haben. Die Beiträge der Prinzipale, die diese an die Ortskrankenkasse auch in dem Falle zu zahlen haben, wenn der Gehilfe Mitglied einer Ersatzkasse ist, kommen somit der Kasse und damit gleichzeitig den Mitgliedern mittelbar zugute. Da außerdem der Antrag auf das Ruhen der Rechte und Pflichten bei den Ortskrankenkassen mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalendervierteljahres anzubringen ist, im laufenden Vierteljahr also bis spätestens Ende August, so sei auf den gegenwärtigen günstigen Zeitpunkt zum Eintritt in die Krankenkasse Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen zu Leipzig, die einzige nur für männliche Angestellte des deutschen Buchhandels bestimmte Kasse, deren Wirksamkeit sich über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches erstreckt, hingewiesen. Bei den im Verhältnis zu den Beiträgen sehr günstigen Leistungen gewährt sie besonders den jüngeren Berufsgenossen große Vorteile durch die mit der Dauer der Mitgliedschaft erfolgende Verlängerung der Krankengeldzahlung und Steigerung des Sterbegelds, die kein Ortswechsel berühren kann. Die Anmeldung müßte baldigst erfolgen, damit der Antrag auf Ruhen der Rechte und Pflichten rechtzeitig gestellt werden